

Offen im Denken

Verfahrensschritte für den Beschluss und die Umsetzung von kurzfristigen Follow-up-Maßnahmen im Rahmen der UDE-internen Qualitätssicherung von Studiengängen

05/2024

Verfahrensschritte		Akteur:innen/Aufgaben
1	Beschluss von <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahmen</i>	Das Rektorat beschließt die UDE-interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs zunächst ggf. für ein Jahr oder für acht Jahre unter der Maßgabe, dass (eine) kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n) innerhalb einer Frist von 9 Monaten behoben wird/werden. Das Siegel des Akkreditierungsrats wird für den entsprechenden Zeitraum verliehen
2	Umsetzung der kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)	<u>Die Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maß-nahme(n)</i> um. Bei Bedarf wird die Fakultät von den <u>gem. Akteur:innen-Kriterienmatrix (AKM) Zuständigen</u> unterstützt. <u>Die Fakultät</u> fertigt einen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das <u>Dez. HSPL</u> an die:den <u>Rektor:in</u> .
(3)	Ggf. Erinnerung	Vier Monate vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der <i>kurz-fristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> erinnert das <u>Dez.</u> <u>HSPL die Fakultät</u> an das anstehende Fristende.
4	Prüfung des Berichts	Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultä</u> t angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat</u> , <u>Einschreibungs- und Prüfungswesen</u> , <u>Akademisches Auslandsamt</u> , <u>Zentrum für Lehrkräftebildung</u> weiter. <u>Die Akteur:innen</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).
5	Rektoratsbeschluss über Um- setzung der kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)	Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt die a) Ausdehnung der UDE-internen Akkreditierung des Studiengangs auf 8 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Akkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> oder b) die Ausdehnung der Akkreditierung um ein weiteres Jahr bzw. die Bestätigung des Fortbestehens



Offen im Denken

Verfahrensschritte		Akteur:innen/Aufgaben
		der Akkreditierung und die Setzung einer ange- messenen Nachfrist mit der Gelegenheit zur Nachbesserung für die Fakultät, da die Umset- zung der kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n) nicht nachgewiesen wurde.
		Das Siegel des Akkreditierungsrats wird jeweils für die Dauer der Akkreditierung verliehen.
(6)	Ggf. Nachbesserung	<u>Die Fakultät</u> setzt die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maß-nahme(n)</i> innerhalb der Nachfrist um. Bei Bedarf wird sie von den <u>gem. AKM Zuständigen</u> beraten. Die Fakultät fertigt einen finalen Bericht über die Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> an und richtet diesen über das Dez. HSPL an die:den Rektor:in.
(7)	Ggf. Prüfung des Berichts über die Nachbesserung	Das <u>Dez. HSPL</u> prüft den von der <u>Fakultät</u> angefertigten Bericht und leitet ihn im Rahmen der Zuständigkeiten ggf. an <u>Justitiariat</u> , <u>Einschreibungs- und Prüfungswesen</u> , <u>Akademisches Auslandsamt</u> , <u>Zentrum für Lehrkräftebildung und ZHQE</u> weiter. <u>Die Akteur:innen</u> kommentieren den Bericht und teilen dem <u>Dez. HSPL</u> mit, ob die <i>kurzfristige(n) Follow-up Maßnahme(n)</i> durch die Weiterentwicklung des Studiengangs umgesetzt wurde(n).
(8)	Ggf. endgültiger Rektoratsbeschluss über die Umsetzung der kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)	Das <u>Dez. HSPL</u> fertigt auf Grundlage der Nachreichung eine Beschlussvorlage für das <u>Rektorat</u> an und empfiehlt a) die Ausdehnung der Akkreditierung des Studiengangs auf 8 Jahre bzw. empfiehlt die Bestätigung des Fortbestehens der Akkreditierung aufgrund erfolgter Umsetzung der <i>kurzfristigen Follow-up Maßnahme(n)</i> . Das Siegel des Akkreditierungsrats wird für die Dauer der (Re-)Akkreditierung verliehen.
		b) fallabhängig das weitere Vorgehen, sofern die Umsetzung der Maßnahme(n) nicht festgestellt werden kann. Gemäß Kap. 5 QM-Handbuch kann dem Studiengang die Akkreditierung und das Siegel des Akkreditierungrats entzogen werden, wenn die kurzfristige Follow-up Maßnahme nicht umgesetzt wird. Die Einstellung des Studiengangs wird dadurch erforderlich. Alternativ kann das Rektorat die Weiterentwicklung des Studiengangs unter Beteiligung externer Gutachter:innen veranlassen.